



Schwäbisch Gmünd, 10.01.2023
Gemeinderatsdrucksache Nr. 003/2023

Vorlage an

Integrationsrat

zur Information

- öffentlich -

**Informationen zum neuen Aufenthaltsgesetz / Einführung des Chancen-
Aufenthaltsrechts**

Anlagen:

Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022

Sachverhalt:

Gesetzesänderung am 31.12.2022 in Kraft getreten.

Wesentliche Änderungen:

1. Chancen-Aufenthaltsrecht:

Hauptbestandteil des neuen Gesetzes ist ein 18-monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht für Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben und nicht straffällig geworden sind sowie sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen. Straftäter sollen grundsätzlich ausgeschlossen sein, ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung verhindern.

Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht soll die bestehende Praxis der Kettenduldungen beendet werden und dem Betroffenenkreis von ca. 136.000 Personen in Deutschland (derzeit ca. 90 Personen in Schwäbisch Gmünd) ermöglicht werden, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen, u.a. Sicherung des Lebens-



unterhalts, Kenntnisse der deutschen Sprache und ein Identitätsnachweis. Sollten die Voraussetzungen nach Ablauf des Zeitraums nicht erfüllt sein, fallen die Betroffenen in den Duldungsstatus zurück.

2. Anpassung § 25a und § 25b AufenthG

Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (Änderung von § 25a AufenthG).

Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten sollen gewürdigt werden, indem ihnen künftig nach sechs Jahren – oder schon nach vier Jahren bei Zusammenleben mit minderjährigen Kindern – ein Bleiberecht eröffnet wird (Änderung von § 25b AufenthG).

Die Voraufenthaltszeiten werden damit um jeweils zwei Jahre reduziert.

3. Entfristung aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt wurden, werden entfristet und damit dauerhaft anwendbar:

- Bzgl. Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes (§ 16d Abs. 4 S.1 Nr. 2 AufenthG)
- Bzgl. einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungs- oder Studienplatzsuche (§ 17 Abs. 1 AufenthG)
- Bzgl. einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Abs. 1 AufenthG)

4. Erleichterung des Familiennachzugs zu drittstaatsangehörigen Fachkräften

Für nachziehende Ehegatten entfällt das Erfordernis eines Sprachnachweises.

5. Zugang zu Integrationskursen und Berufssprachkursen

Integrationskurse und Berufssprachkurse werden künftig grundsätzlich im Rahmen verfügbarer Plätze zugänglich sein, unabhängig vom Herkunftsland oder Einreisedatum der betroffenen Personen.